

## Bedingungen für das BMW Premium Depot/Servicekonto

- **Kontokorrent und Kontoführung**  
Das Servicekonto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der Augsburger Aktienbank AG (nachfolgend auch Bank genannt) geführt. Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis bzw. bei Aktivierung des Depots innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) möglich und/oder Überziehungen werden seitens der Bank geduldet.
- **Akzeptanz von elektronisch signierten Dokumenten**  
Die Bank ermöglicht dem Kunden eine Konto-/Depotöffnung mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2 SigG („e-Signatur“) ausschließlich über ausgewählte Kooperationspartner. Der Konto-/Depotöffnungsantrag wird mittels e-Signatur durch den Kunden unterschrieben, die eine Identifizierung des Unterzeichners sowie die Erkennung nachträglicher Veränderungen der Daten ermöglicht und ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet ist. Der Kunde verpflichtet sich, mit einer e-Signatur versehene Dokumente, die über den Kooperationspartner zur Bank übermittelt werden, nicht zusätzlich auf anderen Kommunikationswegen bei der Bank einzureichen. Erklärungen bzw. Dokumente, für die das gesetzliche Schriftformerfordernis des § 126 BGB gilt (z. B. Kreditverträge, wie z. B. Dispositions- und Wertpapierkredite; bestimmte Erbnachweisunterlagen), werden von der Bank nicht akzeptiert, wenn diese lediglich mit einer e-Signatur versehen elektronisch an die Bank übermittelt werden. Diese Erklärungen bzw. Dokumente sind weiterhin aufgrund gesetzlicher Erfordernisse papierhaft und mit eigenhändiger Unterschrift bei der Bank einzureichen. Die Bank behält sich im Einzelfall darüber hinaus das Recht vor, jederzeit eine zusätzliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen. Ferner behält sich die Bank das Recht vor, die eingereichten Anträge bei einem offensichtlichen Missbrauchsverdacht zurückzuweisen.
- **(Guthaben-)Verzinsung**  
Die Zinssätze für das Servicekonto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus dem Preisverzeichnis der Augsburger Aktienbank AG. Die Bank ist berechtigt, bei Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt, den Zinssatz nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.
- **Rechnungsabschluss**  
Die Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- **Kontoauszug**  
Die Bank unterrichtet den Konto-/Depotinhaber mindestens einmal im Quartal über die stattgefundenen einzelnen Zahlungsvorgänge in Form eines Kontoauszugs. Sofern seit der letzten Unterrichtung keine Zahlungsvorgänge (Umsätze) auf dem Konto stattgefunden haben, ist die Bank von der vorbenannten Unterrichtungspflicht befreit; Der Konto-/Depotinhaber erhält bei umsatzlosen Konten (Konten ohne Zahlungsvorgänge) keinen Kontoauszug.
- **Verfügungen**  
Verfügungen zu Lasten des Servicekonto sind insbesondere möglich in Form von:
  - Barauszahlungen
  - Überweisungen
  - Belastungen im Rahmen des Wertpapiergeschäftes mit der Augsburger Aktienbank AG
  - Belastungen im Rahmen von Kartenabrechnungen
- **Abtretung/Verpfändung**  
Für die Abtretung/Verpfändung des Depots und/oder des Kontos ist die ausdrückliche Zustimmung der Bank erforderlich.
- **Oder-Konto**  
Die Bank führt Gemeinschaftskonten ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung. Jeder Konto-/Depotinhaber ist ohne Mitwirkung des jeweils anderen berechtigt (sog. Oder-Konto):
  - über das jeweilige Guthaben zu verfügen, das Konto/Depot aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens eines der Konto-/Depotinhaber.
  - Verbindlichkeiten zu Lasten des Gemeinschaftskontos einzugehen
    - innerhalb des durch gesonderte Vereinbarung eingeräumten Überziehungskredits (Lombardkredit) und/oder
    - sofern und soweit Überziehungen durch die Bank geduldet werden.
  - die Ein-, Auslieferung und Übertragung von Finanzinstrumenten zu veranlassen, Aufträge zu An- und Verkäufen von Finanzinstrumenten sowie zu allen anderen börsenmäßigen Geschäften und Verwaltungshandlungen zu erteilen und Stimmrechte auszuüben. Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten gelten die „Grundsätze der Auftragsausführung beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren“.
  - Depotauszüge und Wertpapieraufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, dieses Gemeinschaftskonto/-depot betreffenden Schriftwechsel für die Depotinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
  - Dritten Vollmacht zu erteilen.
- **Gesamtschuldnerische Haftung**  
Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann die Erfüllung sämtlicher Ansprüche nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder teilweise fordern. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.
- **Komplexe Produkte**  
Zum Abschluss und zur Durchführung von komplexen Produkten zu Lasten des Wertpapierdepots inkl. Servicekonto bedarf es einer Vereinbarung mit allen Konto-/Depotinhabern.
- **Tod des Konto-/Depotinhabers**  
Alle Finanzinstrumente, die für einen Konto-/Depotinhaber eingehen, sei es von dritter Seite oder von einem Konto-/Depotinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Konto-/Depot-inhaber als auch nach dem Ableben eines Konto-/Depotinhabers dem Gemeinschaftskonto/-depot gutgeschrieben werden. Dies gilt entsprechend für alle im Rahmen des allgemeinen Zahlungsverkehrs eingehenden Beträge.
- **Abrechnungen und Vermögensaufstellung**  
Über jede Bewegung auf dem Depot erhält der Konto-/Depotinhaber eine Abrechnung. Auf Wunsch des Kunden erfolgt ergänzend eine Information über den Stand der Ausführung seines Auftrags. Bei regelmäßigen Aufträgen im Zusammenhang mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen (z. B. Ansparrpläne) werden dem Kunden abweichend von der unverzüglichen Bestätigung der Auftragsausführung grundsätzlich mindestens alle zwölf Monate die sonst in der Bestätigung enthaltenen Informationen in Form eines Jahresauszuges übermittelt. In jedem Fall erhält der Depotinhaber zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensaufstellung über den Stand seines Anteilguthabens am Ende des vorherigen Kalenderjahres.
- **Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank**  
Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Eingabe- oder Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen. Weitere Einzelheiten regelt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Entnahmepläne**  
Bei Entnahmeplänen werden gleichzeitig mit der Überweisung des gewünschten Betrages entsprechende Anteile des Investmentfonds verkauft. Die Verkäufe können aufgrund des Abrechnungsverfahrens mit den Fondsgesellschaften erst mit späterer Valuta von mehreren Tagen gebucht werden. Die Bank weist darauf hin, dass deshalb Solzinsen anfallen können.
- **Kündigung**  
Der Konto-/Depotinhaber kann den Konto-/Depotvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Spätestens mit Abgabe der Kündigungserklärung ist der Konto-/Depotinhaber, sofern in seinem Depot Wertpapiere für ihn verwahrt werden, verpflichtet, einen Verkaufsauftrag hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere zu erteilen oder die Bank anzuweisen, die verwahrten Wertpapiere unter Angabe der genauen Konto-/Depotbezeichnung auf ein anderes Depot zu übertragen. Sofern der Konto-/Depotinhaber keinen entsprechenden Auftrag an die Bank erteilt und/oder sich die Wertpapiere über den Kündigungszeitpunkt hinaus in dem Depot befinden, gelten die mit der Bank vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen unverändert fort, insbesondere ist das gemäß gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis/Preisverzeichnis vereinbarte Depotführungsentgelt weiterhin zu entrichten. Die Bank kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.
- **Automatische Löschung des Kontos/Depots**  
Wird ein Konto/Depot 16 Monate ohne Guthaben/Bestand geführt, kann dieses Konto/Depot von der Bank automatisch gelöscht werden. Gleiches gilt, wenn auf einem Konto/Depot innerhalb von 12 Monaten nach Eröffnung keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Konto-/Depotinhaber wird hierüber nicht unterrichtet.
- **Aufträge per Telefax**  
Die Bank leistet mit befreiender Wirkung, sofern sie einen Telefaxauftrag ausführt, der nach seinem äußeren Eindruck vom Kunden erteilt worden ist. Die Haftung der Bank für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt.
- **Limitpflicht bei auserwählten Finanzinstrumenten**  
Bei Ordererteilung (Kauf- und Verkaufsauftrag) durch den Konto-/Depotinhaber an allen Börsenplätzen, an denen unlimitiert gehandelt werden kann, besteht im Rahmen der Order folgender Finanzinstrumente eine Limitpflicht: Finanzinstrumente mit einem Kurs unter 1,00 EUR („Pennystocks“), Optionsscheine und sogenannten Knockout-Produkte. Wird durch den Konto-/Depotinhaber kein Limit erteilt, wird die Bank den Orderauftrag nicht ausführen.
- **Aufzeichnung von Kundenkommunikation, Aufzeichnung der Gespräche**  
Die Bank ist verpflichtet, Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen; dies gilt auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Konto-/Depotinhaber erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Konto-/Depotinhabers und der Bank erhöht werden. Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten der Kunden betroffen. Über die Aufzeichnung wird die Bank zusätzlich zu Beginn eines jeden Telefongesprächs informieren. Sofern der Konto-/Depotinhaber oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Der Konto-/Depotinhaber kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation von der Bank eine Kopie der Aufzeichnung in einer von der Bank zu bestimmenden Form verlangen. Die konkrete Form der Aufzeichnung kann bei der Bank erfragt werden. Im Zusammenhang mit einem Herausgabeverlangen wird der Konto-/Depotinhaber (i) der Bank die Telefonnummer(n) benennen, die hinsichtlich der von dem Herausgabeverlangen betroffenen Telefonaten an die Bank übertragen wurden sowie (ii) sicherstellen, dass diese Telefonnummer(n) auch tatsächlich an die Bank übertragen wurden.

Die Bank kann zur Sicherheit aller Beteiligten bzw. zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen alle sonstigen Telefongespräche aufzeichnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Die Aufbewahrungsfrist für diese sonstigen Telefongespräche beträgt regelmäßig 18 Monate. Die Aufzeichnungen können von den Mitarbeitern der Bank abgehört werden und zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden. Der Kunde wird Bevollmächtigte bei Bevollmächtigung davon in Kenntnis setzen, dass Telefongespräche wie beschrieben aufgezeichnet werden können und der Bank unverzüglich mitteilen, falls Bevollmächtigte Einwendungen gegen die Aufzeichnung haben.

- Einschaltung von Bevollmächtigten

Sofern und soweit vom Konto-/Depotinhaber bevollmächtigte Personen (z. B. Vermittler, Berater oder sonstige Dritte) für die Bank Empfehlungen abgeben oder eine Beratung vornehmen, handeln sie nicht im Namen und Auftrag der Bank, sondern im eigenen Namen. Bevollmächtigte sind nicht berechtigt, im Namen der Bank Empfehlungen abzugeben oder eine Beratung des Konto-/Depotinhabers durchzuführen. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einer Einschaltung von Bevollmächtigten durch Sie deren Handelsentscheidungen unmittelbar für und gegen Sie wirken. Eine Haftung der Augsburger Aktienbank AG für diese Bevollmächtigten besteht nicht. Die Augsburger Aktienbank AG wird nicht überprüfen, ob die Verfügungen des Bevollmächtigten mit Ihren internen Absprachen mit dem Bevollmächtigten übereinstimmen. Sofern der Bevollmächtigte eine Vergütung erhält, können durch diese Vergütung Ihre Geschäfte mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die eine Gewinnmöglichkeit insgesamt nicht nur reduzieren, sondern auch ausschließen können. Sofern die Vergütung des Bevollmächtigten umsatzabhängig ist, kann ein außerhalb der Einwirkungssphäre der Augsburger Aktienbank AG bestehender Interessenkonflikt des Bevollmächtigten bestehen, wenn dieser Entscheidungen ausschließlich oder teilweise im eigenen Provisionsinteresse veranlasst. Die Augsburger Aktienbank AG kann und wird Ihr Depot bezüglich einer derartigen Vorgehensweise nicht gezielt überwachen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte, sofern er erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbringt, für die Beschaffung der erforderlichen Erlaubnisse selbst verantwortlich ist und eine Zahlung eines Entgelts durch Sie an den Bevollmächtigten ein Indiz für eine erlaubnispflichtige Dienstleistung darstellt.

- Ausschluss der Anlageberatung

Eine Beratung des Kunden durch die Bank hinsichtlich der erworbenen Wertpapiere und in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank Aufträge über Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren lediglich abwickelt und keine Anlage- und/oder Produktberatung von der Bank erfolgen wird. Dementsprechend weist die Bank den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Bank selbst keine Geeignetheitserklärungen im Sinne von § 64 Absatz 4 WpHG i. V. m. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 anfertigt.

Stand: Mai 2018

## Bedingungen für geduldete Überziehungen bei der Augsburger Aktienbank AG (nachstehend „Bank“)

Für geduldete Überziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Eine geduldete Überziehung liegt dann vor, wenn die Bank
  - bei einem laufenden Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit eine Überziehung des Kontos duldet oder
  - bei einem laufenden Konto mit eingeräumter Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditrahmen, Lombardkredit) eine Überziehung über die vertraglich bestimmte (eingeräumte) Höhe hinaus duldet.
2. Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Überziehungskredit(-rahmen) einzuhalten.
3. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
4. Einen Anspruch auf Duldung der Überziehung besitzt der Konto-/Depotinhaber nicht.
5. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich.

Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des sog. Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt) nach folgender Maßgabe erhöhen oder herabsetzen:

Die Bank vergleicht jeweils am vorletzten Bankarbeitstag (Augsburg) des Kalendermonats den jeweils dann gültigen und veröffentlichten EZB-Zinssatz mit dem von der Europäischen Zentralbank vor der letzten Sollzinsänderung/Sollzinsvereinbarung veröffentlichten EZB-Zinssatz. Hat sich der EZB-Zinssatz seither um mindestens 0,25 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen; wurde der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz entsprechend senken. Die Zinsänderung erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem die Bank den Zinsvergleich vorgenommen hat.

Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder einer Anlage zum Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird.

Der Konto-/Depotinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank oder auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) einsehen. Ferner wird der EZB-Zinssatz in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlich zugänglichen Medien bekannt gegeben.

Sofern an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz tritt, ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

6. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, ergibt sich aus dem beiliegenden Preisverzeichnis.
7. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Konto-inhaber dem Kontoauszug entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalendermonats erteilt wird.
8. Neben den ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfallenden Sollzinsen werden keine Kosten für geduldete Überziehungen von der Bank in Rechnung gestellt.

Stand: Januar 2012

Finanzdienstleistungen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG sind mehrwertsteuerfrei.

Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg, Sitz der Gesellschaft: Augsburg, HRB Augsburg 43, USt.-Id.-Nr. DE127470049  
[www.aab.de](http://www.aab.de), [info@aab.de](mailto:info@aab.de), Telefon: 0821 5015-0, Telefax: 0821 5015-278, BIC AUGBDE77XXX, Bankleitzahl 720 207 00  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rainer Wilmink, Vorstand: Lothar Behrens (Sprecher), Joachim Maas, Peer Teske